

INTIME

Die No. 1 Wirtschaftsinformation für die Praxis

Juli 2018



Wir wünschen Ihnen schöne erholsame und sonnige Sommerferien – im September sind wir wieder für Sie da!

Sachgrundlose Befristung: BVerfG kippt Pause-Regelung des BAG

Die Voraussetzungen für sachgrundlose Befristungen haben sich verschärft. Grund dafür ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), das mit der großzügigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) Schluss macht. Das BAG hatte bisher die Auffassung vertreten, dass Arbeitgeber mehr als einmal mit einem Arbeitnehmer einen sachgrundlos befristeten Vertrag abschließen dürfen, wenn zwischen den Arbeitsverhältnissen mehr als drei Jahre liegen. Für diese Auslegung des Gesetzes gab es jetzt eine mehr als deutliche Klatsche vom BVerfG: Die Annahme überschreite die Grenze richterlicher Rechtsfortbildung und stehe im klaren Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers, der eine sachgrundlose Befristung nur ein einziges Mal erlauben will. Fazit: Ein befristetes Arbeitsverhältnis ohne Sachgrund ist nur bei erstmaliger Anstellung in der Praxis möglich.

Kein Schlupfloch für Altgründer: MVZ dürfen kein MVZ betreiben

Es bleibt dabei: Medizinische Versorgungszentren (MVZ) dürfen nicht Träger eines MVZ sein. Der Kreis der gründungsberechtigten Personen und Einrichtungen in § 95 SGB V ist abschließend, urteilte das Bundessozialgericht (BSG). Geklagt hatte im konkreten Fall eine MVZ-GmbH, die noch nach alter Rechtslage von einem Apotheker gegründet worden war. Apotheker wurden jedoch 2012 – genauso wie Physiotherapeuten – im SGB V von der Liste der zulässigen MVZ-Gründer gestrichen. Medizinische Versorgungszentren wurden in den Katalog allerdings auch nicht aufgenommen. Klare Sache, meinte deshalb das BSG und verbot dem MVZ, als Träger eines weiteren MVZ aufzutreten. Das Ziel des Gesetzgebers, Neugründungen von MVZ nur noch durch den in § 95 SGB V genannten Personen-Kreis zuzulassen, werde unterlaufen, wenn MVZ, die von

nach neuem Recht nicht berechtigten Personen gegründet worden sind, ihrerseits neue MVZ betreiben können, so das BSG.

Auf das Vorjahresquartal kommt es beim BAG-Zuschlag nicht an

Sofort und nicht erst nach einem Jahr haben Gemeinschaftspraxen nach ihrer Gründung bzw. nach dem Eintritt eines neuen Kollegen Anspruch darauf, den entsprechenden BAG-Zuschlag zu bekommen. Für diesen sei die Praxiszusammensetzung im aktuellen Abrechnungsquartal ausschlaggebend, urteilte jetzt das Bundessozialgericht (BSG). Die Umstände und Verhältnisse im Vorjahresquartal, die für die RLV-Berechnung eigentlich maßgeblich sind, spielen dagegen – anders als die Kassenärztlichen Vereinigungen meinen – keine Rolle. Das BSG verwies auf die Beschlüsse des Bewertungsausschusses, die „eindeutig“ seien.

Patienten dürfen auch ohne Einweisung in die Klinik gehen

Auch ohne Einweisung gibt es für Krankenhäuser „Moos“. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden. Der Vergütungsanspruch für die Behandlung eines Patienten entstehe unmittelbar mit der Inanspruchnahme der Leistung durch den Versicherten, so die Richter. Voraussetzung hierfür sei nur, dass die Behandlung in einem zugelassenen Krankenhaus erfolgt, erforderlich und wirtschaftlich ist. Eine vertragsärztliche Verordnung dagegen sei nicht nötig. Dies rufe nur Versorgungsmängel hervor und setze die Kliniken bei der Aufnahmeprüfung unzumutbaren Haftungsrisiken aus, so das BSG. Vereinbarungen auf Landesebene zwischen Krankenhausverbänden und Krankenkassen, die eine Einweisung zur Bedingung der Vergütung machen, verstoßen gegen Bundesrecht.

Zuweisung von MRT zu Radiologen ist verfassungskonform

MRT-Leistungen dürfen nur von Radiologen zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet werden. Fachärzten mit Zusatz-

www.metax.de

Steuern. Recht. Wirtschaft.

METAX® – die Fachgesellschaft im Gesundheitsmarkt.

ZERTIFIZIERT NACH DIN EN ISO 9001
www.metax-cert.de

weiterbildung MRT bleibt dies nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) verwehrt. Sie können die Leistungen nur privat abrechnen. Das BVerfG wies die Verfassungsbeschwerde eines Kardiologen gegen ein Urteil des Bundessozialgerichts zurück. Die Regelung verstoße nicht gegen das Grundgesetz. Sie diene nicht nur der Qualitätssicherung, sondern solle auch eine Leistungsausweitung durch Selbstzuweisung verhindern.

Gericht erlaubt Werbung mit Osteopathie

Mit der Wirksamkeit von Osteopathie dürfen Ärzte auf ihrer Homepage nach einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt/Main werben. Grund dafür ist nach der Begründung, dass es laut Bundesärztekammer bei einigen Krankheitsbildern durchaus zuverlässige Aussagen zu Erfolgen dieser Behandlungsmethode gibt. Anders sieht es dagegen mit der Craniosakralen Osteopathie aus. Hier sollten Ärzte vorsichtig sein. In dem vom OLG verhandelten Fall hatte nämlich der Kläger, ein Unternehmensverband, im Gegensatz zum beklagten Arzt nachweisen können, dass es für die Wirksamkeit keine tragfähige wissenschaftliche Grundlage gibt.

Keine Spekulationssteuer auf häusliches Arbeitszimmer

Wird selbstgenutztes Wohneigentum verkauft, fallen auf den Erlös in der Regel keine Steuern an. Davon wollte nun ein Finanzamt eine Ausnahme machen – und zwar für das Arbeitszimmer, für das der Verkäufer in den Jahren zuvor stets Werbungskosten geltend gemacht hatte. Mit dem Argument, dass das Arbeitszimmer eben ein Arbeitszimmer sei und dieses deshalb nicht der Wohnnutzung diene, besteuerte es den auf das Zimmer entfallenden Veräußerungsgewinn. Das Finanzgericht Köln folgte dem nicht. Das Arbeitszimmer sei in den privaten Wohnbereich integriert und stelle kein selbstständiges Wirtschaftsgut dar. Eine Besteuerung stünde auch im Wertungswiderspruch zum generellen Abzugsverbot von Kosten für häusliche Arbeitszimmer. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt.

Finanzamt muss auf langsame Denkmalbehörde reagieren

Finanzämter müssen bestandskräftige Steuerbescheide auch Jahre nach der Festsetzung ändern, wenn der Bürger eine Bescheinigung der Denkmalschutzbehörde nachreicht (im

konkreten Fall war dies nach vier Jahren). Das hat das Finanzgericht Köln entschieden. Erfahrungsgemäß, so die Richter, dauerten die Verfahren bei den Denkmalbehörden sehr lang. Das dürfe nicht zu Lasten der Steuerpflichtigen gehen. Seien die Finanzämter nicht verpflichtet, Steuerfestsetzungen zu ändern, wenn ein Grundlagenbescheid nachgereicht wird, würde man die Bürger um die Steuerbegünstigung für Baudenkmäler bringen. Die Revision wurde zugelassen.

Keine Schenkungssteuer für Einladung zur Luxus-Weltreise

Wer seinen Freund oder seine Freundin zu einer 5-monatigen Luxuskreuzfahrt einlädt, muss darauf keine Schenkungssteuer zahlen. So urteilte das Finanzgericht (FG) Hamburg im Fall eines Mannes, der seine Lebensgefährtin auf eine 500.000-Euro-teure Weltumrundung zur See mitnahm. Das Finanzamt wollte für die Hälfte des Betrags, der auf die Freundin entfiel, Schenkungssteuer kassieren, wurde aber vom FG gestoppt. Begründung: Die Mitnahme sei nur als Gefälligkeit zu werten, eine Vermögensmehrung habe bei der Freundin nicht stattgefunden.

Schmerzmittel bekommen Warnhinweise

Der Bundesrat hat grünes Licht für die Analgetika-Warnhinweis-Verordnung gegeben. Damit müssen Hersteller OTC-Schmerzmittel künftig nach Ablauf einer Übergangsfrist mit einem Hinweis auf der Verpackung versehen, der Verbraucher mahnt, das Medikament nicht länger ohne ärztlichen Rat einzunehmen, als in der Packungsbeilage vorgeschrieben. Betroffen von der Verordnung sind zum Beispiel die Wirkstoffe Paracetamol, Ibuprofen Diclofenac oder Acetylsalicylsäure.

Weitere Beiträge zu Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sowie zu zivilrechtlichen Themen finden Sie im Internet unter: www.metax.de.

METAX® ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater und Rechtsanwälte mit dem Beratungsschwerpunkt Heilberufe.

Ein Service der METAX® Steuerberatungsgesellschaft mbH, Massener Straße 52, 59423 Unna

© 2018 METAX® Steuerberatungsgesellschaft mbH
Die Wirtschaftsinformation intime und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.